

Evaluationsreglement der Universität Bern

vom 3. November 2020

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹ und Artikel 10 Absatz 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt)²,

beschliesst:

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Das Reglement regelt die Evaluation im Bereich der universitären Kernaufgaben gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität³ (UniG), in den Bereichen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 bis 6 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz; HFKG)⁴ sowie im Bereich der ständigen Dienstleistungen gemäss Art. 110 UniV.

GRUNDSÄTZE

Art. 2 ¹ Die Universität evaluiert regelmässig, ob sie die Ziele im Geltungsbereich gemäss Art. 1 erreicht.

² Die Universitätsleitung erlässt Richtlinien und verfasst Konzepte, die Zielsetzungen, Umfang und Methodik von Evaluationen festlegen.

³ Gestützt auf die Richtlinien der Universitätsleitung erarbeiten die Fakultäten, die weiteren Organisationseinheiten nach Artikel 48 UniG sowie der Zentralbereich gemäss ihren spezifischen Bedingungen Richtlinien zur Umsetzung auf ihrer Ebene.

⁴ Evaluationen beachten die Prinzipien des Persönlichkeits- und Datenschutzrechtes.

BEGRIFF

Art. 3 Unter Evaluation wird die Anwendung standardisierter qualitativer und quantitativer Verfahren verstanden, die geeignet sind, das Erreichen von für die Leistungserbringung relevanten, vorgängig definierten Zielen zu überprüfen.

1 BSG 436.111.1

2 BSG 436.111.2

3 BSG 436.11

4 SR 414.20

ZIELE

Art. 4 ¹ Hauptziel von Evaluationen ist, die Qualität der universitären Leistungen anhand der definierten Ziele und Massnahmen festzustellen, zu sichern und zu entwickeln sowie Stärken und Schwächen zu lokalisieren, um gegebenenfalls korrigierende und unterstützende Massnahmen zu treffen, sowie die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a HFKG sicherzustellen.

² Evaluationen unterstützen als Bestandteil der universitären Qualitätssicherung und -entwicklung die Rechenschaftslegung der Universität gegenüber Trägerschaft und Öffentlichkeit.

³ Ergebnisse von Evaluationen dienen der Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für mittel- und langfristige Planungen.

FORMEN

Art. 5 ¹ Evaluationen finden im Bereich der Universität in Form von Selbstevaluation, Fremdevaluation oder einer Kombination dieser beiden Evaluationsformen statt.

² Selbstevaluationen beruhen auf zumeist standardisierten Verfahren, in denen die zu evaluierenden Einheiten die Evaluationsziele, Fragestellungen, Design, Umsetzung und Verwendung von Evaluationsergebnissen massgeblich oder ausschliesslich verantworten oder als Auftraggebende oder Entscheidungsbefugte im Evaluationsverfahren fungieren. Der zumeist obligatorische Einbezug externer Expertinnen und Experten ändert nichts am grundsätzlichen Charakter des Verfahrens als Selbstevaluation.

³ Fremdevaluationen sind Verfahren, die im Auftrag und unter der Leitung einer externen Stelle durchgeführt werden und deren Steuerung und Durchführung nicht in der Verantwortung der zu evaluierenden Einheiten liegen. Die zumeist obligatorische Selbstbeurteilung der zu evaluierenden Einheit ändert nichts am grundsätzlichen Charakter des Verfahrens als Fremdevaluation.

⁴ Bei einem Akkreditierungsverfahren nach Artikel 28 HFKG handelt es sich im Grundsatz um eine Fremdevaluation.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 6 ¹ Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Evaluationen auf Ebene der Gesamtuniversität.

² Die Fakultäten, die weiteren Organisationseinheiten sowie der Zentralbereich planen die Evaluationen auf ihrer Ebene und sind für deren Durchführung verantwortlich.

³ Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten, die weiteren Organisationseinheiten und den Zentralbereich dabei in fachlicher und technischer Hinsicht. Ihr steht die universitäre Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE-Kommission) als beratendes Organ zur Seite.

VERFAHREN BEI FREMDEVALUATIONEN

Art. 7 ¹ Verfahren zur institutionellen Akkreditierung gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a HFKG werden auf Antrag der Universitätsleitung beim Schweizerischen Akkreditierungsrat eingeleitet.

² Verfahren zur Programmakkreditierung gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b HFKG und Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG)⁵ werden auf Antrag der betroffenen Fakultät durch die Universitätsleitung beim Schweizerischen Akkreditierungsrat eingeleitet.

³ Weitere Fremdevaluationen auf Ebene der Fakultäten, der weiteren Organisationseinheiten oder des Zentralbereichs können in begründeten Fällen auf Antrag der betroffenen Organisationseinheit durch die Universitätsleitung beschlossen werden. Die Universitätsleitung kann solche Fremdevaluationen auch ohne Antrag anordnen.

⁴ Für sämtliche Fremdevaluationen ist eine Kommission einzusetzen. Die Universitätsleitung hat Anspruch auf Einsitz.

BERICHTERSTATTUNG

Art. 8 ¹ Die Fakultäten, die weiteren Organisationseinheiten sowie der Zentralbereich berichten der Universitätsleitung jährlich über Tätigkeiten zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie deren Ergebnisse und orientieren sie über allfällig beschlossene beziehungsweise umgesetzte Massnahmen.

² Ergebnisse von Evaluationen sind in geeigneter Form und unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Rechts auf Persönlichkeitsschutz allen Betroffenen mitzuteilen. Zuständig für die Weitergabe von Informationen an ausseruniversitäre Kreise ist die Universitätsleitung.

KOSTEN

Art. 9 ¹ Die im Zusammenhang mit Evaluationen auf Ebene der Gesamtuniversität anfallenden Kosten trägt die Universität.

² Die im Zusammenhang mit Evaluationen auf Ebene der Fakultäten inklusive deren Dienstleistungsbereiche und der weiteren Organisationseinheiten anfallenden Kosten trägt grundsätzlich die betroffene Fakultät beziehungsweise die betroffene weitere Organisationseinheit.

³ Die im Zusammenhang mit Evaluationen im Zentralbereich anfallenden Kosten tragen grundsätzlich die betroffenen Organisationseinheiten.

INKRAFTTRETEN

Art. 10 ¹ Dieses Evaluationsreglement ersetzt jenes vom 5. September 2000 und tritt am 3. November 2020 in Kraft.

Bern, 3. November 2020

Im Namen des Senats
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann